

# Das Strafrecht in der Krise der Industriegesellschaft

Autor(en): **Stratenwerth, Günter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES**

Band (Jahr): - **(1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-586273>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Strafrecht in der Krise der Industriegesellschaft

Die bevorzugte Strategie, negative Erfahrungen zu verarbeiten, liegt im Finden eines Schuldigen, dem das Geschehene zur Last gelegt werden kann. Im Falle der Brandkatastrophe auf dem Gelände der Sandoz AG in Schweizerhalle versagte diese Taktik. Ein Schuldiger liess sich nicht finden. In einer Rede<sup>1</sup> an der Universität Basel versuchte Strafrechtswissenschaftler Günter Stratenwerth zu erklären, warum RichterInnen in der Risikogesellschaft die Hände gebunden sind.

(E+U) Nur gerade zwei leitende Mitarbeiter blieben, mit symbolischen Busen, in den Maschen der Strafjustiz hängen. Sie hatten am Tag nach der Brandnacht in Schweizerhalle das Abspritzen des Areals veranlasst, ohne zu bedenken, dass auch die Einleitung von 50'000 Litern kontaminierten Wassers in einen bereits mit sechs Millionen Litern Löschwasser verseuchten Fluss noch verboten ist. In seiner am 26. November 1993 gehaltenen Rektoratsrede nahm Stratenwerth die Basler Katastrophe zum Anlass, um über die Rolle des Strafrechts in der Krise der modernen Industriegesellschaft zu sprechen. Mit

## ***Strafrechtliche Haftung folgt seit jeher demselben Leitbild: Kain erschlägt Abel.***

der Deutung, dass man die Kleinen fängt und die Grossen laufen lässt, sei es nicht getan. Man muss sich, so Stratenwerth, fragen, ob es in der Sache selbst liegende Gründe gibt, die das eklatante Missverhältnis zwischen der Anhäufung eines Gefährdungspotentials solcher Grössenordnung einerseits und

ihren juristischen Konsequenzen andererseits verständlich machen können.

Jeder strafrechtliche Vorwurf setzt fehlerhaftes, gesetzeswidriges Verhalten

## ***Oft scheitert das Strafrecht an der organisierten Unverantwortlichkeit.***

voraus. Doch wo ist dieses zu orten? Beim unvorsichtigen Arbeiter oder bei dem, der entschieden hat, eine riskante Technik anzuwenden? Damit müsste sich die Verantwortung bereits in der Betriebshierarchie nach oben verlagern. Stratenwerth meint dazu: "Es zeigt sich, dass der problematische Vorgang schon in der Schaffung des Risikopotentials als solchem gesehen werden kann oder muss, unabhängig von den mehr oder minder zufälligen Bedingungen, die nötig waren, um die Gefahr tatsächlich in Unheil umschlagen zu lassen." Folglich müssten es schon die gefahrenträchtigen Verhaltensweisen sein, an die mit einer rechtlichen Haftung anzuknüpfen wäre. Das überkommene Strafrecht habe allerdings Mühe, Gefährdungsprozesse solcher Art angemessen zu erfassen. Denn, so Stratenwerth, die Regeln der strafrechtlichen Haftung folgen im Grunde seit jeher dem Leitbild einer Tat wie der, dass Kain den Abel oder X den Y erschlägt. Bei den Risiken der modernen Technik ist mit diesen Regeln allerdings wenig anzufangen: Alles, was sie voraussetzen, ist hier kaum noch aufzufinden.

Der Begriff des "Erfolgs", wie etwa die Verletzung oder Schädigung eines Menschen durch einen andern im Fachjargon genannt wird, ist für das Strafrecht bisher von zentraler Bedeutung. Der Bezug auf diesen "Erfolg" gehört zur Definition des strafbaren Unrechts. Bei den Risikodelikten gibt es nichts Vergleichbares. Laut Stratenwerth kann es bei ihnen nicht die *endliche Schadens-*

*folge* sein, an die das Strafrecht anknüpft, sondern nur der relativ beliebige einzelne Beitrag zu dem Gefährdungspotential, aus dem sie in irgendeiner Zukunft möglicherweise hervorgehen wird, und dies meist auf so verschlungenen Wegen, dass der Zusammenhang nur von Experten herzustellen ist.

Es fehlt folglich meist an der haftungsbegründenden Kausalität. "Noch schwieriger", so Stratenwerth, "wird es, wenn auf der Täterseite, insbesondere bei weitgetriebener Arbeitsteilung in einem Unternehmen, eine Mehrheit von Personen in Betracht kommt, deren koordiniertes oder auch zufälliges Zusammenwirken, etwa bei einer Gewässerunreinigung, erst das Risiko begründet, das seinerseits zu den heutigen Grossgefahren beiträgt. Hier scheitert

## ***Was ist eine Verunreinigung? Wo beginnt die Gefahr der Verunreinigung eine konkrete zu sein?***

das Strafrecht in seiner bisherigen Gestalt dann vielfach an der *organisierten Unverantwortlichkeit.*"

Bei Fragen, welche die Verseuchung der Weltmeere oder den Treibhauseffekt betreffen, handelt es sich zudem nicht mehr wie bei "klassischen" Straftaten um Konflikte zwischen Beteiligten, Tätern und Opfern, die sich in unserer Zeit gegenüberstehen oder gestanden haben. Stratenwerth folgert daraus: "Es scheint also kein anderer Ausweg zu bleiben, als die rechtlichen Kategorien, in denen wir seit zwei Jahrhunderten denken, auf neue Rechtssubjekte auszuweiten oder neue Rechtsgüter zu proklamieren."

Wenn, wie im Fall Schweizerhalle, schon die Ursache des Brandes nicht

zweifelsfrei feststeht, erweise sich auch die neuere Spezialgesetzgebung, die auf solche Defizite des traditionellen Strafrechts zu reagieren versucht hat, auf weite Strecken als wenig brauchbar. Wenn das Gewässerschutzgesetz beispielsweise untersagt, "Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern (...), sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht" und Widerhandlungen generell für strafbar erklärt, besteht die Schwierigkeit, dass die Grenzen des Tatbe-

***Wir müssen Abschied  
nehmen vom Bild des  
Menschen als Herr  
seiner selbst.***

stands völlig unbestimmt sind. Was ist eine *Verunreinigung* des Wassers? Wo beginnt die Gefahr der Verunreinigung eine *konkrete* zu sein? Wenn schon die Gesetzgebenden grösste Mühe haben, Risikoverhalten zu umschreiben, verwundert es nicht, dass auch im Strafrecht Vollzugsdefizite zu beklagen sind.

Grundsätzlich ist Stratenwerth der Meinung, dass wir vom "Bild des Menschen als des Herrn seiner selbst" Abschied nehmen müssen und auch davon, diese Natur, wie es sogar im Begriff *Umwelt* noch geschieht, immer und ausschliesslich auf den Menschen als ihren Mittelpunkt, auf seine Interessen und Bedürfnisse, zu beziehen. Diese Vorstellung vom Menschen als Teil eines grösseren Zusammenhangs ist allerdings sehr vage. Stratenwerth hält dazu fest, dass auch das Strafrecht diesen Wandel unseres Bildes vom Verhältnis des Menschen zu sich selbst und zu der ihn umgebenden Natur nachvollziehen muss, wenn es künftig im Blick auf die Risikodelikte eine andere, überzeugendere Rolle spielen will als bisher. Dazu sei es erforderlich, das Strafrecht aus der "Fixierung auf individualisierbare, substanzhafte, statische Rechtsgüter" zu lösen. Im Blick auf die Gefährdungspotentiale der Zeit hilft es praktisch kaum, etwa die "natürliche Umwelt" als Rechtsgut zu deklarieren. Es kann bei den Risikodelikten, anders als bei den klassischen Straftaten, nicht um "generelle Eingriffsverbote mit Erlaubnisvorbehalt" gehen - sonst würde jedes Bad

im Rhein zunächst den Tatbestand der Gewässerverunreinigung erfüllen -, sondern es käme auf die *Art und Weise* oder auf das *Ausmass* einer allfälligen unzulässigen Beeinträchtigung an. Gewissermassen ginge es um eine Regelung der Umgangsformen mit der Natur. "Und schliesslich muss das Strafrecht", so Stratenwerth, "schon bei der Schaffung der Risikopotentiale ansetzen, bei der Zuwiderhandlung gegen die Regeln der vertretbaren Inanspruchnahme von Umweltgütern, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall nachweisbare Schadensfolgen haben oder nicht."

Grundsätzlich gelte aber: "Keine Strafe ohne Gesetz". Auf die Gefährdungspotentiale bezogen folgt daraus, dass sich gesetzestechisch vor allem die schwierige Aufgabe stellt, das Mass der zulässigen Belastung der Umwelt oder eben auch der erlaubten Risiken hinreichend präzise zu definieren. Wie die bisherige Erfahrung lehrt, kann das nach Stratenwerth offenbar nur durch eine Kombination von generellen Verhaltensnormen mit Sorgfaltspflichten, welche sich auf bestimmte Gefahrenquellen beziehen, geschehen. Eine strafrechtliche Haftung kann jedenfalls erst dort in Betracht kommen, wo die gezogenen Grenzen der zulässigen Belastung oder des erlaubten Risikos überschritten werden. Unsere Gesell-

***Das Strafrecht muss  
schon bei der  
Schaffung der  
Risikopotentiale  
ansetzen.***

schaft schafft die spezifischen Risiken der Gegenwart nicht nur, sie akzeptiert oder toleriert sie um anderer Interessen willen auch in gewissen Grenzen, wie das Beispiel der sogenannten Restrisiken etwa bei Atomkraftwerken deutlich genug zeigt. Unter diesen Umständen sei es widersprüchlich, um nicht zu sagen unredlich, immer dann Sündenböcke zu fordern, wenn aus einem dieser Risiken folgt, was in ihrer Natur liegt: der Eintritt eines womöglich katastrophalen Schadens. "Das Strafverfahren in Sachen Schweizerhalle", so Stratenwerth, "ist notabene auch daran gescheitert, dass die Brandverhütungs- und Sicherheitsvorkehrungen am Un-

fallort dem damals geltenden Standard entsprochen haben."

Wenn die Überschreitung der Grenzwerte für die Einleitung von Schadstoffen in ein Gewässer anders, nämlich als

***Das Strafverfahren in  
Sachen Schweizerhalle  
ist notabene auch  
daran gescheitert,  
dass die  
Sicherheitsvorkehrungen  
dem damals geltenden  
Standard entsprachen.***

ernste Straftat, behandelt werden soll, dann setzt das die Ausbildung entsprechend strikter Verbote von grösserer Geltungskraft voraus. Das Strafrecht kann diesen Prozess unterstützen, ihn aber nicht ersetzen. Denn Strafbestimmungen sind sekundäre Normen, denen konsensfähige Verhaltensregeln immer schon vorausgehen oder doch zugrundeliegen müssen. Das gilt laut Stratenwerth auch im Blick auf die krisenhafte Entwicklung der heutigen Industriegesellschaft: "Nur wenn wir bereit sind, überkommene Wertmassstäbe zu revidieren, individuelle Interessen wieder ein Stück weit dem Gesamtinteresse unterzuordnen, nicht mehr alles und jedes dem ökonomischen Kalkül zu unterwerfen, kann auch das Strafrecht in dieser Hinsicht eine überzeugende Rolle spielen. Insofern liegt der eigentliche Schlüssel zu der Problematik nicht im Strafrecht und nicht in den Bezirken der zugehörigen Wissenschaft, sondern bei uns allen als Gliedern der Gesellschaft, an die ich die ganze Last einer Lösung am Ende zurückgeben muss."

1) Günter Stratenwerth: Das Strafrecht in der Krise der Industriegesellschaft. Rektoratsrede gehalten an der Jahresfeier der Universität Basel am 26. November 1993. Basler Universitätsreden. Verlag Helbling & Lichtenhahn. Basel 1993.